

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 29

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

henden Inflanzen in Verbindung setzen, um das vorhandene Material zur Benutzung zu erhalten und sich zu möglichem Jahresbeitrag zur Bestreitung der Unkosten einschließen könnten.

Anfragen und Anmeldungen von Interessenten werden vom Schweizer Gewerbeverein Bern, weitergeleitet.

Ausstellungswesen.

Schweiz. Landesaussstellung Bern. Die Sumiswelder Turmuhren-Fabrik, J. G. Baer in Sumiswald (Bern) hat für ihre Erzeugnisse in Turm- und Eisenbahnuhren die goldene Medaille erhalten.

Die Union-Raffinabrit S. Schneider in Zürich hat an der Schweizerischen Landesaussstellung in Bern die goldene Medaille erhalten.

Schweizerische Landesaussstellung in Bern. Die Firma Gottfried Lanz, Sägewerk und Fournierfabrik in Rohrbach (Bern) ist vom Preisgericht für ausgestellte inländische Messerschnittfourniere mit der goldenen Medaille bedacht worden.

— Der Schweiz. Drahtziegel-Fabrik A.-G. in Lozwil (Bern) wurde für ihre Fabrikate von der Jury die goldene Medaille verliehen.

Auszeichnung. Der Eisfabrik Sautter & Imber, vormals E. Schneider & Cie. in Zürich, ist vom Preisgericht der Schweiz Landesaussstellung für ihre Ausstellungsobjekte in Gruppe 21 (Kühlschränke, Ladercorpuse, Konservatoren, Glacemaschinen, Glashränke etc) die goldene Medaille zuerkannt worden.

Holz-Marktberichte.

Aufgerüstete Holzverkäufe im Kanton Glarus. (Korr.) Interessant, wie immer, sind laut regierungsrätlichem Amtsbericht die Ergebnisse der durch die Gemeinde Elm in Afford ausgeführten Holzschläge und die daberigen Einnahmen und Ausgaben. Aus den Waldungen im „Erbs“ wurden verkauft 353.67 m³, der Erlös war 10,633.45 oder per 1 m³ im Mittel 30 Fr., Rüstkosten pro 1 m³ 5.20 Fr. oder total 1839.10 Fr., Reinwert pro 1 m³ 24.80 Fr. Aus den Waldungen im Ramin kamen zur Nutzung 133.49 m³, die Einnahmen haben betragen 3937.80 Franken oder per 1 m³ im Mittel 29.50 Franken, Rüstkosten pro 1 m³ 9.62 Fr., Reinwert im Walde 19.88 Fr.; diese letztgenannte Waldstelle ist circa 1 1/2 Stunden hinterhalb Elm, die Wegverhältnisse sind für den Transport von Holz sehr ungünstig.

Erfreulich ist auch das Resultat eines in Regle ausgeführten Buchenholzschlages in Hählingen. Der Reinwert auf dem Stocke war 14.70 Fr.

Die Gemeinde Matt erzielte für eine verakkordierte Holzmasse von 124.5 m³ (Buchen mit einigen Nadelholzern) 2793.10 Fr., resp. pro 1 m³ 22.50 Fr. Rüstkosten pro 1 m³ 7 Fr., Reinwert 15.50 Fr.

Ganz günstige Ergebnisse verzeichnet auch immer die Stadt Glarus durch ihre Verakkordierungen.

Alle diese Resultate sind für die betreffenden Gemeinden unbestritten höher als bei bloßem Verkauf auf dem Stocke, die Holzeret selbst ist sorgfältiger als bei der primitiven Hingabe des stehenden Holzes an den Käufer.

Ungünstig ist das Ergebnis eines im vergangenen Winter durch die Gemeinde Niedern in Regle ausgeführten Holzschlages im „Grütwald“. Genutzte Holzmasse

178.59 m³ (Nadelholz und Buchen), Einnahmen total 4257.75 Fr. oder per 1 m³ 23.90 Franken, Ausgaben 2087.05 Fr. oder per 1 m³ 11.72 Fr., Nettoerlös 2170.70 Franken oder 12.20 Fr. per 1 m³. Dabei ist zu bemerken, daß der ganze Holzereibetrieb inklusive Transport in Matt und Hählingen bedeutend schwieriger war, als hier in Niedern. Glarus bezahlte beispielsweise für einen Dunkelschlag (starke Durchforstung) im „Darliwald“ pro 1 m³ 4.50 Fr., die Transportverhältnisse vom „Grütwald“-Niedern waren aber unbestritten günstiger. In Niedern beabsichtigt man, die Bürger über den Winter angemessen zu beschäftigen; ob dabei aber der Wald mit seinem Holzereibetrieb hierzu das beste Objekt ist, möchte man sehr bezweifeln.

Vom bayrischen Holzmarkt. Jedes Ding hat seine zwei Seiten. So hat auch der Krieg nunmehr durch die Veränderung der Umstände eine klare Situation im Holzhandel geschaffen. Die Lage der letzten Zeit war unerträglich geworden. In Eichenholz machten Rußland und Japan starke Konkurrenz, während aus Österreich die Einfuhr von slavonischen Eichen infolge der Balkanwirren nachgelassen hatte. Im eigenen Lande hatten wir, was Langholz und Breiter anlangt, unerquickliche Verhältnisse. Hohe Preise im Walde, starker Einkauf und dadurch große Lager in Schnittware, andererseits aber keine Bauzätigkeit, kein Absatz. Jetzt wird sich der Markt ganz von selber regeln und in geordnete Bahnen zurückkehren, wenn eben einmole das größte im Kriege, die erste Zeit, überstanden ist. In Kürze dürfte das Holzgeschäft im Walde beginnen. Dieses wird wahrscheinlich heuer anders gestaltet sein wie sonst, denn die Forstbehörden wissen ebenfalls sehr gut, daß Angebot und Nachfrage sich gegenseitig regulieren und da sie wissen, daß wenig gefragt wird, so wird auch weniger Holz eingeschnitten werden. Ein hemmender Grund für bedeutende Holzumschnitte ist aber insbesondere der Arbeitermangel. Gerade die sehnigen, strammen Holzknechte sind draußen im Felde und der Ersatz aus anderweitigen Arbeitskräften kann diesen gegenüber nicht als vollwertig angesehen werden. Es wird also auf diese Weise einer weiteren Überlastung der Lager vorgebaut. Zunächst wird freilich noch wenig gebaut, aber die maßgebenden Stellen sehen die wachsende Arbeitslosigkeit und sie wissen ganz genau, daß nur durch Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit hier Abhilfe getroffen werden kann. Staat und Gemeinden haben deshalb beschlossen, die Arbeiten für welche die Mittel bereits genehmigt sind, weiter fortführen zu lassen. Auch die Militärbehörde ist Abnehmern großer Holzmassen, da die riesige Zahl der Kriegsgefangenen die Bereitstellung einer Reihe von Holzbaracken nötig macht.

Verschiedenes.

† **Jak. Meißer, Baumeister und Schreiner in Glarus-Davos** (Graubünden) starb am 6. Oktober. Er war ein idealer Meister. Mit seinem Handwerk und Beruf wußte er die Gemeinnützigkeit und Liebe zu verbinden. Man erhielt im Umgang mit ihm stets den wohlthuenden Eindruck, daß er nicht des Erwerbes halber arbeite, sondern daß es ihm vor allen Dingen darum zu tun sei, etwas rechtes und ganzes und zweckdienliches zu erstellen. Ihn freute die Arbeit nur, wenn sie zur Zufriedenheit der Bauherren ausgefallen war. So fehlte es denn nicht, daß der Verstorbene ein vielgesuchter Ratgeber und Meister unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde, der manchen Feiertag dazu in Anspruch nehmen mußte, die Bauangelegenheit zu besprechen und in uneigennützigster Weise Anleitung zu erteilen, wie das

künftige Werk am einfachsten und zweckdienlichsten an die Hand zu nehmen, vorzubereiten und durchzuführen sei.

Kleingewerbe und Darlehenskasse. Die Gesellschaft für Handel und Industrie, sowie der Gewerbeverband der Stadt Luzern gelangen an den Bundesrat betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes über die eidgen. Darlehenskasse. Sie machen den Vorschlag, daß die Fahrnisverschreibung, wie auch die Verpfändung von Fabrikaten im Gesetz Aufnahme finden soll, was besonders zum Vorteil des kleinen Kaufmanns und der Handwerker sei.

Schweizer. Hülf- und Treuhandkammer. (Mitget.). Vertreter des Gewerbeverbandes des Kantons Basel-Stadt, des Schweizerischen Großistenverbandes, des Verbandes Basler Kaufleute und des Schweizer und Basler Hotelier-Vereins, haben auf ergriffene Initiative, nach Beratung in mehreren Sitzungen, eine Schweizerische Hülf- und Treuhandkammer gegründet, die bestimmt ist, in der Schweiz domizilierten Personen und Firmen nach Möglichkeit Auskunft, Rat und Vermittlung zu gewähren; sowie aus Auftrag Treuhandfunktionen zu besorgen. Die Kammer befaßt sich insbesondere mit Gesuchen zur Ersetzung von Zahlungsfrist gegenüber Gläubigern (Lieferanten, Hypothekarkreditoren, Bankinstituten); Eingaben an Betreibungsämter zur Aufschübung der Verwertung in der Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung; Eingaben an Konkursämter zur Aufschübung der Konkursöffnung; Gesuchen an Nachlassbehörden um Betreibungsfürsorge. Die Kammer befaßt sich nicht mit der Führung von Prozessen. Für Auskunfterteilung und Rat während der durch die Kriegszeit hervorgerufenen wirtschaftlichen Krise funktioniert die Kammer ehrenamtlich und es besteht daher hiefür Unentgeltlichkeit.

Für die in Auftrag gegebenen Treuhandfunktionen (Vertretung, Prüfung, Begutachtung oder Überwachung etc.) wird unter Berücksichtigung reduzierter Tarife Rechnung gestellt.

Den Anfragenden und Gesuchstellern wird strenge Discretion zugesichert.

Die Kammer hat ihren Sitz in Basel; sie kann in andern Kantonen Vertretungen einrichten.

Über den Zeitpunkt der eventuellen Auflösung der Kammer nach dem Wiedereintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse entscheiden die beteiligten Berufsverbände.

In der konstituierenden Versammlung vom 30. Sept. 1914 wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten sich alle wirtschaftlichen Verbände in der Schweiz der Schweiz. Hülf- und Treuhandkammer anschließen.

Der Vorstand der Kammer wurde vorläufig bestellt aus den Herren Nationalrat Dr. Chr. Rothberger, Präsident, M. Brenner, S. Fezler, Direktor Lämpfle und Emil Stigeler. Die Kammer begann ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1914. Geschäftsstelle: St. Jakobstr. 11, Basel.

Arbeit bei den Fortifikationen. Dieser Tage ist eine Notiz erschienen, durch welche die Bedingungen bekannt gegeben werden, unter denen vorübergehend beurlaubte Wehrmänner bei den Fortifikationsbureau Olten und Murten Arbeit erhalten können. Das Kreiskommando Solothurn macht darauf aufmerksam, daß die Bundesverwaltung diese Bedingungen abgeändert hat. Die heute gültigen Arbeitsbedingungen sind folgende:

1. Zeitweise vom Dienst beurlaubte Wehrmänner können bei den Fortifikationsarbeiten Olten und Murten Arbeit erhalten. Die Anstellungen erfolgen solange Bedarf. 2. Die Verpflegung, Besoldung, Unterkunft, Bahntransport erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsverreglements, wie dieses bei den Truppen im Dienste

Anwendung findet (Gradsold etc.) 3. Für die notdürftigen Familien kann für die Zeit dieser Arbeitsleistung die Institution der Notunterstützung angerufen werden. 4. Die Arbeitssuchenden haben sich bei den erwähnten Bureaux in Zivilkleidung zu melden und das Dienstbuch vorzuweisen. Als Legitimation können sie bei den Sectionschefs ihrer Wohngemeinde einen besonderen Ausweis verlangen.

Die Lage im Rutschgebiet von Lanterbrunnen (Bern) oberhalb der Staubbachfluh hat sich laut „Oberland“ in den letzten Tagen fast noch verschlimmert. Oben ist ein großer Waldkomplex und Weidland stark angerissen, und Tausende von Kubikmetern Erde und Felsblöcke sind in Bewegung, so daß eine Katastrophe, die diejenige der letzten Tage an Umfang und Schrecklichkeit weit übertreffen wird, in ziemlich sicherer Aussicht steht, wenn nicht ein günstiges höheres Abwenden eintritt. Zwar werden seit einigen Tagen so gut als möglich Vorkehrungen getroffen, um die Massen, die losgerissen sind, noch am schnellen Abwärtsbewegen zu hindern und aufzuhalten; auch die eigentliche Verbauung des Rutschgebietes soll sofort an die Hand genommen werden. Allein es ist kaum möglich, alles aufzuhalten und eine größere Katastrophe abzuwenden. Immerhin kann es möglich sein, daß die Geschichte nicht so schlimm herauskommt, wie man vermutet, was sich innert kurzer Zeit zeigen wird. Die Witterung spielt hierin die größte Rolle, da bei trockenem Wetter die herabfließenden Bäche nur kleine Wassermengen aufweisen und ganz harmloser Natur sind.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. Am 2. Okt. vollzog sich in Basel der Übergang der bisherigen Kraftwerke Beznau-Löntsch an die von nordostschweizerischen Kantonen gegründete Aktiengesellschaft der nordostschweizerischen Kraftwerke. Die an die Kantone übergegangenen Aktien waren vollständig vertreten, und es wurde, nach Demission des bisherigen Verwaltungsrates, die Verwaltung bestellt wie folgt: Regierungspräsident Dr. Gustav Keller in Winterthur, Präsident, Regierungsrat Emil Keller, Aarau, Vizepräsident, Nationalrat Joseph Jaeger, Baden, Rudolf Zurlinden-Rychner, Fabrikant, Aarau, Regierungsrat Dr. Heinrich Ernst, Zürich, Regierungsrat Dr. Oskar Wettstein, Zürich, Oberstl. Karl Sulzer-Schmid, Ingenieur, Winterthur, a. Regierungsrat Oberst Conrad Bleuler-Hünt, Zürich, Jakob Treichler, Fabrikant, Wädenswil, Emil Erny, Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Kilchberg, Regierungspräsident Wiesli, Frauenfeld, Regierungsrat Otto Nepf, Frauenfeld, Elener, Direktor des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau, Arbon, Regierungs-

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWEILEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.**

rat Jakob Keller, Schaffhausen, Ständerat Robert Ammann, Schaffhausen, Regierungsrat Joseph Knäfel, Risch.

Der vom Verwaltungsrat bestellte leitende Ausschuss besteht aus den Herren: Regierungspräsident Dr. Keller, Winterthur, Präsident, Regierungsrat Keller, Aarau, Vizepräsident, J. Treichler, Fabrikant, Wädenswil, Direktor Erny, Rischberg, N. Zur Linden-Rychnier, Aarau, Regierungsrat Nepf, Frauenfeld, Regierungsrat J. Keller, Schaffhausen.

Zum Sekretär des Verwaltungsrates und des leitenden Ausschusses wurde bestellt: Herr Dr. Emil Fehr, Zürich.

Die Zentralschweizerischen Kraftwerke in Rathausen (Luzern) und Aldorf (Uri) haben beschlossen, in Galtikon und Umgebung ein Verteilungsnetz zu erstellen, und dasjenige in Nickenenthal bedeutend zu erweitern, um dadurch den Bauerngehöften den Anschluß zum Betrieb von Dörrofen zu erleichtern. Auch die Anschlußpreise und Abonnements sind reduziert worden.

Heimberger Töpferei. Im „Schweizer. Archiv für Volkskunde“ schreibt Herr Professor Hoffmann-Krayer in Basel über die Heimberger Keramik: „In der Produktion häuerlicher Töpferarbeiten steht der Kanton Bern in erster Linie; eine ausgeprägte Eigenart weisen namentlich Heimberg, Bärtschwil, Langnau und das Simmental auf. Das „Heimberger Geschirr“ sind die Erzeugnisse mehrerer Töpferwerkstätten der Dörfer Heimberg und Steffisburg bei Thun. Die ersten sichern Heimberger Produkte stammen aus der Zeit um 1770. Die vorherrschenden Farben waren damals weiß, ziegelrot, gelb und etwas grün; später erhielt ein schwarzbrauner Typus die Oberhand. Neben Gebrauchsgeschirr stellen die Heimberger Hafner heute auch Luxusgeschirr her, zu dem die Vorlagen von Kürstlerhand entworfen sind. Drei Tafeln, wovon zwei farbige, geben einen anschaulichen Begriff von der hübschen häuerlichen Kunst, die in der Heimberger Töpfer-Industrie zum Ausdruck gelangt. Über primitives Spielzeug in der Schweiz belegen 10 Tafeln mit allerlei Abbildungen das Wort. Bei den Arbeiten aus Ton findet man meistens den Namen Heimberg.“

Holzbericht aus Diesbach (Glarus). (Korr.) Die Bürgergemeinde Diesbach nahm Kenntnis von den vom Gemeinderat getroffenen Maßnahmen betreffend den diesjährigen Hauptholzschatz. Die Behörde wird mit Rücksicht auf das Lahmlegen der Bautätigkeit von einem Holzschlag von schönem Bau- und Trämelholz absehen und dies Jahr meistens nur Buchenholz, wie auch eine Partie Tannenholz (Pepexholz) aufarbeiten lassen. Auch wird der Gemeinderat, dem an letzter Frühlingsgemeinde alle Kompetenz betreffend Holzschlag eingeräumt wurde, das Hauptholz (zirka 280–300 Festmeter) in Regle fällen und zu Tale transportieren lassen. Von einer Holzgant soll Umgang genommen werden.

Bürstfabrik Triengen (Luzern). Die Generalversammlung der Aktionäre vom 28. September beschloß in Anbetracht der gegenwärtigen Zeiten für das Geschäftsjahr 1913/14 die Auszahlung einer Dividende von nur 5% gegenüber 6½% im Vorjahre.

Zur Geschäftslage. Wie aus Frankfurt a. M. berichtet wird, haben die dortigen Geschäftsleute in einer zahlreich besuchten Versammlung Aussprache gehalten über den Wert der Durchführung der Reklame während der Kriegszeit. Nach eingehender Diskussion wurde festgestellt, daß es nicht nur zweckmäßig, sondern vor allem für die Weiterführung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse unbedingt notwendig sei, daß der Reklame nach wie vor die ihr zukommende Aufmerksamkeit gewidmet werde. Zur Herstellung normaler Absatzverhältnisse in Handel

und Industrie ist die Wiederaufnahme der Reklame im früheren Umfange gerade jetzt eine Notwendigkeit. Die Versammlung richtete daher an alle beteiligten Kreise, Fabrikanten, Großisten, sowie Detaillisten das dringende Ersuchen, Reklameaufträge jeder Art, die infolge des Krieges sistiert wurden, baldmöglichst zur Ausführung freizugeben oder nach Maßnahme der gegenwärtigen Verhältnisse neu zu erteilen. Was über dieses Thema gesagt wurde, gilt auch für unsere Verhältnisse. Ohne Reklame ist das Geschäftsleben heute undenkbar. Aber Vorsicht ist geboten. Mit kluger Einsparnis und Konzentration der Reklamemittel ist viel zu erreichen.

Den obigen Artikel entnehmen wir der „Neuen Zürcher Zeitung“. Wir empfehlen denselben auch unsern Inserenten zur Beachtung.

Literatur.

Kriegsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 28. September in wichtigen Punkten das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren abgeändert. Dieser tief in das geltende Beireibungsrecht einschneidende Beschluß hat insbesondere den Zweck, Auspändungen und Konkursöffnungen nach Möglichkeit zu verhüten, sowie die Nachlass-Stundung beim Nachlassvertrag und die Zahlungsfrist für den Ersteigerer von Liegenschaften zu verlängern. Diese „Kriegsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs“ ist nun samt einem bezüglichen Kreis Schreiben des Bundesrates und einem alphabetischen Sachregister vom Verlag Drell Füssli in Zürich herausgegeben worden. Die Rechtsanwälte, Richter, Beireibungs- und Konkursbehörden, sowie die Geschäftsleute werden über dieses praktische Handbüchlein, das zum Preis von 80 Rappen in allen Buchhandlungen bezogen werden kann, sehr froh sein.

Bedingungen und Verfahren für die Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Zürich. Von Willy Baumann, Kanzleisekretär der Stadtkanzlei Zürich. Preis 1 Fr. Verlag: Act. Institut Drell Füssli, Zürich.

Das Büchlein bezweckt vor allem eine Orientierung über die Bedingungen und Kosten der Bürgerrechtserwerbung in der Stadt Zürich und den Gang des Einbürgerungsverfahrens. Das Ziel wird in trefflicher Weise erreicht durch eine knappe, aber sorgfältige Darstellung der Vorschriften des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, sowie der wichtigsten Grundsätze aus der Praxis der städtischen Behörden. Die Schrift umfaßt 4 Abschnitte. Im 1. Abschnitt, dem Hauptteil, sind die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des Stadtbürgerrechtes dargestellt, und zwar getrennt für Kantonsbürger, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer. Der 2. Abschnitt gibt Aufschluß über die Bedingungen und das Verfahren bei Entlassung des Neubürgers aus dem bisherigen Bürgerrecht (im Kanton Zürich, in der übrigen Schweiz und im Ausland). Im 3. Abschnitt werden die Bestimmungen über die Wiederetnbürgerung ehemaliger Schweizerbürgerinnen erörtert. Der 4. Abschnitt endlich enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzes- und Verordnungs Vorschriften über die Erwerbung des Schweizer-, Kantons- und Stadtbürgerrechtes.

Die Broschüre Willy Baumanns ist aus einem praktischen Bedürfnisse herausgewachsen und will vor allem praktischen Zwecken dienen, d. h. den zahlreichen in der Stadt Zürich wohnhaften Kantons-, andern Schweizerbürgern und Ausländern, die das Stadtbürgerrecht er-